



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 28. August

Nr. 35

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung
AmtsBl. M-V 2023 S. 522, 523
– **Berichtigung** – 550

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Rostock-Wismar 550

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten
Ändert VV vom 22. Juli 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 416 551

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Übergangsregelung nach § 6a Absatz 4 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX für 2024 553

Landesbeamtenausschuss

- Termin der 102. Sitzung des Landesbeamtenausschusses
Mecklenburg-Vorpommern 555

Stellenausschreibungen 555

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2023

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

AmtsBl. M-V 2023 S. 522, 523

– Berichtigung –

In der Anlage (zu Nummer 1) ist in der Überschrift die Angabe „1. September 2022“ durch die Angabe „1. September 2023“ zu ersetzen.

Schwerin, den 14. August 2023

AmtsBl. M-V 2023 S. 550

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Rostock-Wismar

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 15. August 2023 – VIII 360 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 24. Juli 2023 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 4 Absatz 3 und 4 und § 6 der Beitragsordnung vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 28. November 2022, werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Absatz 3 und 4

Höhe und Befreiung vom Semesterbeitrag

(3) Fern- und Weiterbildungsstudierende mit Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern zahlen einen ermäßigten Semesterbeitrag in Höhe von 25,00 EUR je Semester.

(4) Fernstudierende ohne Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Rostock-Wismar kooperiert, soweit sie studienbedingt nicht am Hochschulstandort präsent sind, sind von der Zahlung des Semesterbeitrages befreit.

§ 6

Übergangsregelung

Der Semesterbeitrag wird entsprechend der in § 4 festgelegten Höhe für alle dem Studierendenwerk Rostock-Wismar zugeordneten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024 fällig.

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 550

Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 14. August 2023

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

„Anlage 4

(zu den Nummern 6.1.2 Buchstabe d und 7)

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten vom 22. Juli 2022 (AmtsBl. M-V S. 202, 459) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.2 wird die Angabe „des Antragstellers“ durch die Angabe „der Antragstellerin/des Antragstellers“ ersetzt.

2. Die Ziffer 5.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erhält keinen Teilbetrag an den Fahrtkosten nach dieser Richtlinie, wenn für die Fahrten zwischen Wohnung und beruflicher Schule ein vom Land mitfinanziertes Deutschlandticket für Auszubildende genutzt wird.“

3. Die Ziffer 5.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird in begründeten Fällen ein vom Land mitfinanziertes Deutschlandticket für Auszubildende nicht im gesamten Schuljahr für Fahrten zwischen Wohnung und beruflicher Schule genutzt, steht die unter 5.2.2 genannte Pauschale lediglich anteilig im Verhältnis der Dauer der Nichtbenutzung zur Dauer des gesamten Schuljahres zu.“

4. Die Ziffer 6.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag (Anlage 1) soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Schuljahres beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden.“

5. Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

Erklärung zum Besitz eines gültigen Deutschland-Tickets für Auszubildende

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen),

dass ich im Besitz eines gültigen Deutschland-Tickets für Auszubildende bin.

dass ich nicht im Besitz eines gültigen Deutschland-Tickets für Auszubildende bin und ich nicht beabsichtige, ein gültiges Deutschland-Ticket für Auszubildende im Schuljahr _____ / _____ zu erwerben.

dass ich beabsichtige, ein gültiges Deutschland-Ticket für Auszubildende zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr _____ / _____ ab dem _____ (Datum) zu erwerben.

Begründung:

Sofern der Besitz des Deutschland-Tickets für Auszubildende bzw. die Absicht des künftigen Erwerbs besteht, ist die nachfolgende Erklärung zur Nutzung anzukreuzen:

Ich benutze das Deutschland-Ticket für Auszubildende für die

Fahrt zur Berufsschule sowie zum Ausbildungsbetrieb

Fahrt nur zur Berufsschule

Fahrt nur zum Ausbildungsbetrieb

Das Deutschland-Ticket für Auszubildende kann für folgende Fahrstrecken nicht genutzt werden:

Fahrstrecke: von _____ nach _____

Begründung:

* Ändert VV vom 22. Juli 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 416

Ich verpflichte mich, Änderungen über den Besitz und die Nutzung eines gültigen Deutschland-Tickets für Auszubildende der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin/des Schülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 551

Übergangsregelung nach § 6a Absatz 4 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX für 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 14. August 2023 – IX 862 - 00LRV - 2022/024-011 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bekannt:

In ihrer Sitzung am 26. Juli 2023 hat die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nach Ablauf der Erklärungsfrist bis 11. August 2023 für 2024 folgende Übergangsregelung geeint:

I. Ausgangspunkt

Zwischen den Rahmenvertragsparteien besteht Einigkeit, dass sich der Umstellungsprozess im Bereich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den Regelungen von Teil 2 des SGB IX insgesamt aus ganz unterschiedlichen Gründen sehr schwierig gestaltet und nur langsam vorangeht. Insoweit gehen die Rahmenvertragsparteien davon aus, dass es im Jahr 2023 nicht gelingen wird, für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abzuschließen.

II. Übergangsvereinbarungen 2024

Die Rahmenvertragsparteien weisen darauf hin, dass die Umsetzung und Ausgestaltung der Regelungen des Teil 2 des SGB IX nur vor Ort gemeinsam gelingen kann. Insoweit appellieren die Rahmenvertragsparteien erneut an ihre Mitglieder, sich durchweg ihrer gesetzlichen Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderungen zu stellen.

Aus Sicht der Rahmenvertragsparteien kann eine Umsetzung der Regelungen von Teil 2 des SGB IX nur gelingen, wenn die bestehenden Leistungsangebote sowohl leistungs- als auch vergütungsseitig auf die neuen gesetzlichen Regelungen umgestellt werden.

1. Für die **Überleitung der Vergütungen** gelten folgende **Grundsätze**:

- Es besteht eine Übergangsvereinbarung aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023 (vgl. Amtsblatt M-V Nr. 31/2022, S. 448 f.).
- Die für 2023 vereinbarten Werte für Personal- und Sachkostenbudgets bilden den Ausgangspunkt.
- Für das **Personalkostenbudget** gilt Folgendes:
 - Bei **tarifgebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget prospektiv gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX um die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR pauschal gesteigert. Die für diese Übergangsregelung pauschal zu berücksichtigenden Steigerungswerte für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), den PATT und die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Caritas, der Diakonie Deutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern werden bis zum 30. September 2023 veröffentlicht. Ferner können **tarifgebundene Leistungserbringer** für anstehende Stufensteigerungen im Jahr 2024

einen pauschalen 0,5 %-Aufschlag auf das Personalkostenbudget beantragen.

- Bei **tarifungebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget prospektiv gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX grundsätzlich um die Grundlohnsomme gesteigert. Dies gilt nicht, soweit die Grundlohnsommensteigerung höher als 3,4 % sein sollte. In diesem Fall wird das Personalkostenbudget pauschal um 3,4 % gesteigert. Wie bereits in der Übergangsregelung für 2023 klargestellt, ist der in § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX verwendete Begriff „angepasst“ so auszulegen, dass nur Steigerungen zu einer Veränderung führen und eine etwaige negative Grundlohnsomme nicht weitergegeben wird.
 - Das **Sachkostenbudget** wird pauschal um 4,5 % gesteigert.
 - Das **Investitionskostenbudget** wird wie in den vergangenen Übergangsvereinbarungen nicht gesteigert, sondern fortgeschrieben.
2. Für das **Verfahren** finden folgende Regelungen Anwendung:
- Es gelten nachfolgende Meldefristen:
 - Die **Leistungserbringer** erklären bis spätestens **15. September 2023** gegenüber dem für sie zuständigen Leistungsträger, ob sie am pauschalen Überleitungsverfahren teilnehmen wollen. Der zuständige Leistungsträger kann für das jeweilige Leistungsangebot der Teilnahme am Überleitungsverfahren bis zum **30. September 2023** widersprechen. In diesem Fall fordert er gleichzeitig zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen für das Angebot auf.
 - Bei Durchführung des Überleitungsverfahrens wird mit den betroffenen Leistungserbringern eine individuelle Absprache getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt (möglichst bis spätestens 30. November 2023) die Nachweise zur Steigerung der Personalkosten in 2024 einzureichen sind.
 - Die so geschlossene Vereinbarung ist bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX gültig, längstens bis zum 31. Dezember 2024.
 - Sofern der Leistungserbringer beabsichtigt, sein Angebot zum 31. Dezember 2023 einzustellen, muss er dies dem

zuständigen Leistungsträger rechtsverbindlich schriftlich bis zum 15. September 2023 mitteilen. Der Leistungsträger und der Leistungserbringer stimmen das Verfahren zur anderweitigen Versorgung der Leistungsberechtigten ab.

III. Ergänzende Hinweise

Zum Abschluss von Übergangsvereinbarungen für das Jahr 2024 wird ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Zu Personalkosten

Tarifgebunden bedeutet, dass der jeweilige Leistungserbringer einem gültigen Tarifvertrag unterliegt (z. B. TVöD, AVR, PATT). Leistungserbringer, welche einen Haustarifvertrag anwenden, gelten nur als tarifgebunden, wenn der Haustarifvertrag zwischen Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber sowie Gewerkschaft oder Betriebsrat) geschlossen wurde.

2. Zum Verfahren

Soweit eine reguläre Verhandlung gemäß § 5 und § 6 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bereits begonnen hat bzw. die Möglichkeit nach Veröffentlichung dieser Regelung gewählt wird, haben sich die Vereinbarungsparteien bis zum 30. November 2023 darüber zu verständigen, wie eine Überleitung erfolgen soll, falls die Verhandlung nicht rechtzeitig bis zum 1. Januar 2024 abgeschlossen werden kann.

3. Sonstiges

- Schiedsstellenanträge, welche im Zuge von regulären Verhandlungen gestellt werden, haben keine Auswirkung auf bestehende Übergangsvereinbarungen. Zu beachten ist, dass die Übergangsvereinbarungen davon nicht berührt sind und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 enden. Daraus folgend ergibt sich, dass zum 1. Januar 2024 keine Leistungs- und Vergütungsgrundlage mit dem Träger der Eingliederungshilfe besteht, soweit bis dahin keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt.
- Hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages des Trägers der Eingliederungshilfe und der arbeitgeberrechtlichen Verpflichtung des Leistungserbringers sollte, soweit bis zum 31. Dezember 2023 keine reguläre Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bzw. keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt, eine zeitlich begrenzte Fortschreibung der bestehenden Übergangsvereinbarung 2023 bis zum Ende der zu führenden Verhandlungen bzw. bis zur Schiedsstellenentscheidung zwischen den Vereinbarungsparteien abgestimmt werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine solche Fortschreibungsvereinbarung ein Schiedsstellungsverfahren nicht hemmt und die Zahlungen vorbehaltlich einer Entscheidung sind.
- Bereits regulär verhandelte Angebote (mit Vereinbarungsabschluss) aus den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 können nicht an einer Überleitung teilnehmen

Termin der 102. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 17. August 2023 – II Gst LBA-II-0337-10000-2023/002-001 –

Die 102. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am **10. November 2023** statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, sind Anträge in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Personalakte, der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses zu übermitteln.

Bei **Landesbeamtinnen und Landesbeamten** sind die Anträge durch die oberste Dienstbehörde zu stellen und **bis spätestens 29. September 2023** vorzulegen.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen **bis spätestens 15. September 2023** beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde (Abteilung II 3 „Kommunalangelegenheiten, Ausländerrecht“, Referat II 300) eingegangen sein. Als erforderliche Begleitunterlagen sind mindestens die Personalakte (vollständig

im Original einschließlich der Beurteilungen) und der Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (unterschrieben) in Bezug auf die geplante Personalmaßnahme sowie bei Anträgen der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

Anträge an den Landesbeamtenausschuss können zudem jederzeit der Geschäftsstelle auf dem oben beschriebenen Weg zugeleitet werden. Eine Befassung des Landesbeamtenausschusses erfolgt im Rahmen der veröffentlichten Sitzungstermine.

Die aktuellen Antragsvordrucke können über die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bzw. über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde bei kommunalen Anträgen abgerufen werden.

AmtsBl. M-V 2023 S. 555

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Rostock** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts

(BesGr. R 2 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und vielseitigen staatsanwaltlichen Erfahrungen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 3, 4 und 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 werden vorausgesetzt.

Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick, Urteilsvermögen und Entschlusskraft sowie Belastbarkeit sollen besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 16. August 2023

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

AmtsBl. M-V 2023 S. 555

